

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 18. Januar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0610/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 86105200.9

Veröffentlichungsnummer: 0198479

IPC: E04D 1/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Flachdachpfanne

Patentinhaber:
Ludowici, Michael Christian

Einsprechender:
Teichgräber GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54(2), 56

Schlagwort:
"Offenkundige Vorbenutzung (im Beschwerdeverfahren
substantiiert)"
"Erfinderische Tätigkeit (verneint)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0610/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 18. Januar 1996

Beschwerdeführer: Teichgräber GmbH
(Einsprechender) Schwabener Weg 3a
D-85630 Grasbrunn (DE)

Vertreter: Timpe, Walter
Beetz & Partner
Patentanwälte
Steinsdorfstraße 10
D-80538 München (DE)

Beschwerdegegner: Ludowici, Michael Christian
(Patentinhaber) Josef Wiesbergerstraße 5 - 7
D-85540 Haar bei München (DE)

Vertreter: Patentanwälte
Grünecker, Kinkeldey,
Stockmair & Partner
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 3. Februar 1993,
zur Post gegeben am 3. Mai 1993, mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 198 479 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
L. C. Mancini

Sachverhalt und Anträge

I. In der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1993 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch der Fa. Teichgräber GmbH - nachfolgend Beschwerdeführerin - gegen das europäische Patent Nr. 0 198 479 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen.

II. Anspruch 1 des Streitpatents hat nachfolgenden Wortlaut:

"1. Flachdachpfanne mit einer bei Verlegung eine horizontale Seitentrennfuge bildenden und eine Mehrfachüberdeckung bedingenden Kopf- und Seitenverfaltung, wobei letztere eine äußere Seitenfalzrippe mit einem am traufseitigen Endbereich befindlichen Verriegelungszapfen aufweist, der über die Oberseite der äußeren Seitenfalzrippe hinausragt und an dem sich in Richtung der Traufseite eine Dichtfläche mit einem kurzen Rippenstück anschließt, **dadurch gekennzeichnet**, daß im Bereich des Kopfdeckfalzecks (29) nur ein Eckausschnitt (295) vorhanden ist, und daß im Kopfdeckfalzeck eine Auflagefläche (296) angeordnet ist, die bei der Eindeckung von der Dichtfläche (481) im oberen Bereich des Fußseitenfalzeckausschnittes (486, 487) über- oder unterdeckt wird."

III. In ihrer vorgenannten Entscheidung kam die Einspruchsabteilung zu dem Ergebnis, daß eine geltend gemachte Vorbenutzung seitens der Beschwerdeführerin nicht durchgreifen könne, weil deren Gegenstand "Monacopfanne" nicht als der Öffentlichkeit frei zugänglich und somit nicht als Stand der Technik angesehen werden könne.

Im einzelnen ist die geltend gemachte Vorbenutzung auf eine Lieferung von Gipsmodellen, eines Paares von Kastenformen sowie eines Formensatzes an die

Fa. Dachziegelwerk Ludwig Girnghuber GmbH in Marklkofen, sowie von Versuchspressungen beim Empfänger der Lieferungen gestützt, wobei beim Empfänger im Dezember 1984 die Produktion der Monacopfanne aufgenommen worden sei. Zudem sei ein Musterdach auf dem Werksgelände in einem Ausstellungsraum Besuchern frei zugänglich gewesen.

Die Einspruchsabteilung sah den Beweis der Offenkundigkeit darin aber noch nicht erbracht, wobei weiterhin die Auffassung vertreten wurde, daß beliebige Dritte aus dem ausgestellten Musterdach noch keine Rückschlüsse auf die konstruktiven Details desselben hätten ziehen können, wobei weiter ausgeführt wurde, daß ein Verkauf an Kunden hätte mit Lieferscheinen/Rechnungen belegt werden müssen, was aber nicht der Fall gewesen sei.

Damit verbleibe als relevanter Stand der Technik allenfalls noch die gattungsbildende

(D1) DE-B-1 709 165

übrig, die seitens der Einspruchsabteilung aber nicht als patenthindernd angesehen wurde.

- IV. Gegen vorgenannte Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin am 30. Juni 1993 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 10. September 1993 begründet.
- V. Sie stellt den Antrag, das europäische Patent Nr. 0 198 479 zu widerrufen und zwar im Lichte von (D1) und der Monacopfanne, die als Stand der Technik anzusehen sei. Zur Stützung legt sie weitere Beweismittel vor, nämlich

"Anlage E11" Eidesstattliche Erklärung von
Hr. Ludwig Girnghuber vom 27. August 1993 und

"Anlage E12" Fotos des Musterdaches aus Monacopfannen
gemäß Ausstellungsraum der Fa. Girnghuber in Marklkofen.

Mit diesen Beweismitteln sieht sie die behauptete
offenkundige Vorbenutzung der Monacopfanne als bewiesen
an, so daß diese in Kombination mit (D1) dem erteilten
Anspruch 1 aus der Sicht der erfinderischen Tätigkeit
patenthindernd entgegenstünde.

VI. Der Patentinhaber - nachfolgend Beschwerdeführer -
widerspricht dieser Auffassung und beantragt die
Zurückweisung der Beschwerde.

VII. In der am 18. Januar 1996 durchgeführten mündlichen
Verhandlung vor der Kammer, die nach vorbereitendem
Bescheid der Kammer stattfand, hielten die Parteien ihre
vorgenannten Anträge unverändert aufrecht. Ihre Argumente
können wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Beschwerdeführerin:

- die Aufgabe der Streitpatentschrift decke drei
Aspekte ab, nämlich einfache Verlegung durch
großen Kopfspielraum, Beibehaltung gleicher
Überdeckung sowie Dichtigkeit des Vierziegelecks;
- die Monacopfanne löse bereits alle drei der
vorgenannten Aufgabenaspekte und dies bei
einfacher Ausgestaltung der Dachpfanne, wobei wie
beim Gegenstand des Anspruchs 1 einander
berührende Flächen zum Aspekt der Dichtigkeit
beitrügen; die Streitpatentschrift erwähne zwar
eine Unterdeckung, bleibe aber eine konstruktive
Ausbildung dieser Alternative schuldig;

- zum Problem der Dichtheit sei (D1) besonders relevant, da sie neben berührenden Flächen auch noch einen Verriegelungszapfen offenbare und zwar hinsichtlich konstruktiver Ausgestaltung und Wirkung;
- aus dem Streitpatent erhalte der Fachmann hingegen keinen brauchbaren Hinweis auf die Wirkung des Verriegelungszapfens, so daß ein Rückgriff auf (D1) unabdingbar sei;
- bei diesen Gegebenheiten sei die Monacopfanne und die Pfanne gemäß (D1) ohne weiteres kombinierbar, um den Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 zu erhalten, ohne daß dazu ein erfinderisches Tätigwerden dazu nicht nötig sei;
- vorstehende Überlegungen zusammenfassend könne der erteilte Anspruch 1 keinen Rechtsbestand haben, so daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent zu widerrufen sei.

b) Beschwerdegegner:

- bedingt durch das Vierziegeleck lägen bei Dachpfannen einander widersprechende Forderungen vor, weil z. B. die Längsverschiebbarkeit Probleme bei der Dichtigkeit im Vierziegeleck aufwerfe;
- der Gestaltungsspielraum für den Konstrukteur von Dachpfannen sei durch die begrenzte Zahl von konstruktiven Elementen eingeschränkt und Dachpfannen ließen sich nur in ihrer kombinatorischen Wirkung zutreffend charakterisieren;

- im Unterschied zur Monacopfanne sei gemäß Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 ein Verriegelungszapfen mit fußseitiger Dichtfläche und zugehörigem Rippenstück vorgesehen;
- der Verriegelungszapfen bei der Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 bedinge eine labyrinthartige Dichtung gegen den Eintritt von traufseitigen Winden, Regen, Schnee, während Verriegelungszapfen ansonsten ihre Funktion u. a. erst beim Stapeln von Dachpfannen zur Entfaltung brächten, nämlich ein störendes Kippen derselben zu verhindern;
- selbst in Kombination gesehen würden die Dachpfannen gemäß (D1) und die Monacopfanne noch nicht die Dachpfanne wie sie im erteilten Anspruch 1 vorgesehen ist, ergeben;
- die Überdeckung der Auflagefläche "296" des Streitpatents stehe in der praktischen Ausführung der beanspruchten Dachpfanne zwar im Vordergrund, grundsätzlich sei aber auch eine Unterdeckung konstruktiv lösbar;
- die Monacopfanne und die Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 seien als parallele Entwicklungen anzusehen, trotzdem sei Raum für den Rechtsbestand des Streitpatents, weil insgesamt das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit vorliege, so daß demzufolge die Beschwerde zurückzuweisen sei.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Relevanter Stand der Technik*
 - 2.1 Neben (D1) ist für die Frage der Rechtsbeständigkeit der Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 zu untersuchen, ob die behauptete offenkundige Vorbenutzung der Monacopfanne als bewiesen anzusehen ist.
 - 2.2 Gegenüber dem Verfahren vor der Einspruchsabteilung hat sich die Sachlage bezüglich der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung insofern geändert als die Beschwerdeführerin die Beweismittel "Anlage E11" und "Anlage E12" zur Akte gereicht hat. Das erstgenannte Beweismittel ist eine eidesstattliche Erklärung von Hr. Ludwig Girnghuber in Marklkofen und stellt in Verbindung mit dem Beweismittel "Anlage E2" Fotos der Monacopfanne, eingereicht mit Eingabe vom 12. März 1992

ein Verbindungs- und Schließglied in der Beweisführung zur behaupteten offenkundigen Vorbenutzung dar, indem nämlich einer Forderung des Beschwerdegegners gemäß Eingabe vom 3. Juli 1992, vgl. Seite 5, Absatz 2, entsprochen wurde, nämlich Zeugenbenennung und Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung. Im Beweismittel "Anlage E11" sind die Fragen des "wann, wo, was" sowie der Offenkundigkeit der vorbenutzten Monacopfanne in nachvollziehbarer Weise belegt worden, so daß auf das Angebot der Beschwerdeführerin Hr. Ludwig Girnghuber als Zeugen zu laden und einzuvernehmen seitens der Kammer nicht mehr einzugehen war, zumal auch der Beschwerdegegner keinen diesbezüglichen Antrag vorgebracht hat.

2.3 In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Kammer in dem die mündliche Verhandlung vor der Kammer vorbereitenden Schriftsatz vom 1. August 1995 haben die Parteien die offenkundige Vorbenutzung der Monacopfanne **nicht mehr bestritten**, so daß diese als Stand der Technik im Sinne von Artikel 54 (2) EPÜ anzusehen ist.

3. *Neuheit*

Die Frage der Neuheit der Flachdachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 ist nicht strittig und ergibt sich bereits daraus, daß die Monacopfanne keinen Verriegelungszapfen aufweist.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

4.1 Die Monacopfanne bietet sich durch ihre "Anlage E2" entnehmbare Konstruktion an, als Ausgangspunkt der Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 angesehen zu werden, weil bei ihr die drei Aufgabenaspekte derselben ebenfalls realisiert sind, nämlich durch einen großen Kopfspielraum am Ziegel die Längsverschieblichkeit der Ziegel gegeneinander - das schafft die einfache Verlegungsmöglichkeit, weil Abstände verändert werden können - weiterhin die Beibehaltung einer großen Überdeckung durch nur zwei Kopf- bzw. Seitenrippen (im Gegensatz zur Dachpfanne gemäß (D1), die jeweils drei solcher Rippen aufweist) und schließlich die Aufrechterhaltung der Dichtigkeit in allen möglichen Positionen der Ziegel im Vierziegeleck. Gelöst ist der letztgenannte Aufgabenaspekt der Dichtigkeit bei der Monacopfanne durch einander berührende Flächen in den Eckbereichen der Ziegel, dergestalt, daß ein Dichtflächenpaar vorliegt, das neben der Dichtfunktion auch noch die Funktion der Längsverschiebbarkeit der Monacopfanne eröffnet.

- 4.2 Von der Monacopfanne als nächstkommendem Stand der Technik ausgehend ist mit Blick auf die Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 als objektiv verbleibende Aufgabe erkennbar, die Abdichtung vor allem im voll ausgezogenen Bereich der Dachpfannen - das ist der bezüglich der Dachdichtigkeit ungünstigste Fall - zu verbessern.
- 4.3 Diese objektiv verbleibende Aufgabe ist gemäß erteiltem Anspruch 1 gelöst und zwar durch einen im Streitpatent zwar dargestellten, aber wirkungstechnisch nicht beschriebenen Verriegelungszapfen und einer ihm zugeordneten Auflagefläche im Kopfdeckfalzeck sowie einem traufseitigen Rippenstück.
- 4.4 Es fällt auf, daß der Beschwerdegegner dem nur **einen** Eckausschnitt in der Verhandlung vor der Kammer eine überragende Bedeutung beigemessen hat, daß dieser aber gemäß Spalte 2, Zeilen 44 bis 46 der EP-B1-0 198 479 **nicht bindend**, sondern nur **vorteilhafterweise** vorhanden ist.
- 4.5 Unabhängig von diesem Widerspruch des Streitpatents ist die Frage zu untersuchen, ob es erfinderischen Zutuns bedurfte, um von der Monacopfanne ausgehend, die beanspruchte Aufgabenlösung gemäß erteiltem Anspruch 1 zu schaffen oder nicht. Die Kammer gelangt in dieser Frage zu nachfolgendem Ergebnis:
- 4.6 Schon aus der Tatsache, daß in (D1), vgl. Spalte 1, Zeilen 49 bis 66 in Verbindung mit Figur 1, ein Verriegelungszapfen hinsichtlich Konstruktion und **Funktion** detailliert beschrieben und dargestellt ist, folgt, daß der Fachmann, der vor der Aufgabe steht, dem Aspekt der Dichtigkeit bei Dachpfannen gerecht zu werden und zwar im Falle von traufseitigen Einflüssen (Wind, Wasser, Schnee), sich (D1) zuwenden wird, weil diese Druckschrift gerade auch in dieser Richtung ergiebig ist,

vgl. Bezugszeichen "14" für den Verriegelungszapfen, "16" und "23" für ein Paar von Auflage- bzw. Dichtflächen im traufseitigen Ziegeleck und "17" für das dem Verriegelungszapfen und dem genannten Flächenpaar benachbarte Rippenstück gemäß Figuren 1 und 2 der (D1).

- 4.7 Aus der Sicht des Dichtigkeitsaspekts vermittelt (D1) somit eine nach Aufgabe und Lösung unmittelbar übertragbare Lehre, so daß der vorgenannte Fachmann die Monacopfanne mit der Lehre der (D1) kombinieren würde und zwar ohne daß hierzu die Kenntnis der Erfindung vorauszusetzen wäre.
- 4.8 Formal trifft es zwar zu, daß die vorgenannte Kombination noch nicht die Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 ergibt, weil eine Fläche des Dichtflächenpaares im **Fuß** der Monacopfanne, aber nicht **traufseitig** vorgesehen ist. Dieser Umstand ändert aber nichts an der Tatsache, daß bei der Monacopfanne wie beim Gegenstand des Streitpatents ein Paar von Dichtungsflächen vorgesehen ist, das neben der Dichtfunktion die Funktion der Ziegel-Längsverschieblichkeit eröffnet. Da andererseits aber der Verriegelungszapfen und das Dichtflächenpaar im erteilten Anspruch 1 auch nur pauschal und ohne maßliche Einschränkung angesprochen sind, ist der Fachmann ohnehin gezwungen weitere Überlegungen anzustellen, wie er die Lehre des unabhängigen Anspruchs in die Praxis umsetzen kann. Es muß unterstellt werden, daß er dabei nicht sklavisch an der Dichtflächenanordnung der Monacopfanne kleben bleibt, sondern im Rahmen von gleichwirkenden Ausgestaltungen auch eine traufseitige Flächenanordnung ins Auge faßt. Diese Überlegung könnte auch auf die Seitentrennfuge ausgedehnt werden, obwohl diese Nahtstelle benachbarter Dachpfanne in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer keine Rolle mehr gespielt hat.

4.9 Festzuhalten bleibt aber, daß bereits die Monacopfanne die widerstreitenden Forderungen von Längsverschiebbarkeit und Beibehaltung der Dichtigkeit erkannt und gelöst hat. Die Einbeziehung eines an sich bekannten Verriegelungszapfens - vgl. (D1) Bezugszeichen "14" - in die Eckenausgestaltung einer Dachpfanne ist erkennbar im Stand der Technik vorgezeichnet gewesen, so daß es keineswegs überraschen kann, wenn der Fachmann im Bedarfsfalle auf die Möglichkeit einer labyrinthartigen Dichtung zurückgreift, nämlich in Form eines in der Streitpatentschrift nicht näher spezifizierten Verriegelungszapfens, der gemäß vorgelegten Ausführungsbeispielen einer Dachpfanne durchaus den Faktor 10 was seinen Überstand gegenüber der äußeren Seitenfalzrippe anbelangt, aufweisen kann.

Mithin kann das Argument des Beschwerdegegners, wonach dem Verriegelungszapfen vor allem die Funktion einer Stapelhilfe zukomme, nicht durchgreifen.

4.10 Die Kammer ist weiterhin davon überzeugt, daß die fehlende Längsverschiebbarkeit der Dachpfanne gemäß (D1) für den Fachmann kein Hindernis darstellt, (D1) hinsichtlich des Aspekts von traufseitigen Witterungseinflüssen zu berücksichtigen, zumal erkennbar die Monacopfanne grundsätzlich schon die Längsverschiebbarkeit und ein Paar von berührenden Flächen als Dichtelement kennt.

4.11 Vorstehende Überlegungen zusammenfassend ist die Kammer davon überzeugt, daß die Dachpfanne gemäß erteiltem Anspruch 1 sich aus der Kombination von Monacopfanne und Lehre der (D1) in naheliegender Weise ergibt, Artikel 56 bzw. 100 a) EPÜ, so daß dieser Anspruch nicht rechtsbeständig ist.

Unter diesen Umständen ist es im übrigen belanglos, ob im Falle eines Flächenpaares auch die Alternative des erteilten Anspruchs 1 der Unterdeckung vom Fachmann beherrschbar ist oder nicht.

5. Bei dieser Sachlage kann die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung ebenfalls keinen Bestand haben d. h. der Beschwerde ist stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:


1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 198 479 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

1

